

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 232/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. März 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 16. August 2005 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger war in der DDR in die zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen einbezogen worden. Die Beklagte erkannte dem Kläger ab 1. Mai 1998 ein Recht auf Regelaltersrente zu, dessen Wert bei Rentenbeginn sie auf 2.787,91 DM festsetzte. Seinen Antrag, die bindende Rentenhöchstwertfestsetzung zurückzunehmen und einen höheren Wert seines Rechts auf Rente neu festzustellen, lehnte die Beklagte ab. Klage und Berufung blieben ohne Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat in seinem Urteil vom 16. August 2005 ua ausgeführt: Der Kläger habe gemäß § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch keinen Anspruch darauf, die Beklagte zu verpflichten, die Rentenhöchstwertfestsetzung zurückzunehmen und ab Rentenbeginn einen höheren Wert seines Rechts auf Rente (wegen § 4 Abs 4 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes <AAÜG> oder wegen § 307b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) neu festzustellen, denn es sei weder das Recht unrichtig angewandt, noch von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen worden.
- 2 Mit der Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 iVm § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Denn der Kläger hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der gebotenen Weise dargelegt.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die in dem angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig, dh entscheidungserheblich ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung hier nicht gerecht.
- 5 Der Kläger hat schon keine abstrakte Rechtsfrage formuliert, die sich auf die Auslegung oder Anwendung einer Norm des Bundesrechts (§ 162 SGG) bezieht. Im Übrigen fehlen, soweit der



Kläger die Anwendung der Beitragsbemessungsgrenze sowie die Vergleichsberechnung nach § 4 Abs 4 AAÜG anspricht, Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit.

- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG ab.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

